



Politik für und mit Menschen mit Behinderungen in der 18. WP – Bundesteilhabegesetz und Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Kerstin Tack, MdB

10. Werkstatträtekonzferenz am 02.11.2015

KERSTIN TACK
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
BEAUFTRAGTE FÜR DIE BELANGE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
SPRECHERIN DER ARBEITSGRUPPE INKLUSION



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

Bundesteilhabegesetz

02.11.2015 | 2

- 1. Raus aus der Fürsorge – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen**
- 2. Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen**
- 3. Personen- statt Institutionenzentrierung**
- 4. Bundeseinheitliche Kriterien zur Bedarfsermittlung**
- 5. Leistungsträgerunabhängige Beratung**

Bundesteilhabegesetz – Schwerpunkt Arbeitsmarkt

02.11.2015 | 3

Den inklusiven Arbeitsmarkt vorantreiben:

- a) **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**
 - Rückkehrrecht sicherstellen
 - Werkstatträte stärken
 - Verbesserung bei der Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Grundsicherung

- b) **Budget für Arbeit**
 - Ausweitung auf Bundesgebiet
 - Ausweitung auf andere Zielgruppen (insbesondere Übergang Schule-Beruf)

- c) **Ausbau von Integrationsbetrieben**
 - 150 Millionen Euro zusätzlich in den nächsten 3 Jahren (damit Verdopplung der Mittel)
 - Übergang Schule-Beruf
 - begleitende Hilfen im Arbeitsleben bereits ab einem Umfang von 12 Arbeitsstunden ermöglichen (Herabsetzung Zuverdienst von 15 auf 12 Stunden)

Stärkung der Werkstatträte durch Verbesserungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

02.11.2015 | 4 |

1.) künftig Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

➤ **Mitwirkung** gilt für:

- die Verwendung von Arbeitsergebnissen
- die Verhütung von Arbeitsunfällen
- die Förderung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- die Gestaltung der Arbeitsplätze
- Fragen der Verpflegung
- die Umsetzung von Beschäftigten
- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Stärkung der Werkstatträte durch Verbesserungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

02.11.2015 | 5

➤ **Mitbestimmung** gilt für:

- das Verhalten der Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitszeit
- Arbeitsentgelte und Entlohnungsgrundsätze
- die Urlaubsplanung
- die Einführung technischer Einrichtungen zur Überwachung von Beschäftigten
- Grundsätze der Fort- und Weiterbildung
- soziale Aktivitäten

Stärkung der Werkstatträte durch Verbesserungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

02.11.2015 | 6 |

2.) Vermittlungsstelle

- Bei Mitbestimmung entscheidet die Vermittlungsstelle abschließend.
- Die Vermittlungsstelle kann sowohl von der Werkstattleitung als auch von den Werkstatträten angerufen werden.

3.) Umsetzung nur bei Zustimmung

- Bei Mitbestimmung kann eine Maßnahme erst dann umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Werkstattrates oder der Vermittlungsstelle vorliegt.

Stärkung der Werkstatträte durch Verbesserungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

02.11.2015 | 7

4.) Erhöhung der Anzahl der Werkstatträte

- Erhöhung der Anzahl der Werkstatträte von 7 auf 13 Mitglieder, je nach Anzahl der Beschäftigten:

bis 700 Beschäftigte → 7 Werkstatträte

700-1000 Beschäftigte → 9 Werkstatträte

1000-1500 Beschäftigte → 11 Werkstatträte

über 1500 Beschäftigte → 13 Werkstatträte

Stärkung der Werkstatträte durch Verbesserungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

02.11.2015 | 8

5.) Einführung von Frauenbeauftragten

6.) Freistellung

- Freistellung von künftig zwei Mitgliedern des Werkstattrates bei Werkstätten mit mehr als 700 Beschäftigten.

7.) Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- Erhöhung des Anspruchs auf Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von 10 auf 15 Tage je Amtszeit (für Neugewählte gelten wie jetzt auch 20 Tage)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!